

Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Stadt Nürnberg (Fäkalschlammentsorgungssatzung - FES)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), sowie auf Grund von Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung; Geltungsbereich
- § 2 Grundstücksbegriff; Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung
- § 5 Befreiung von der Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung
- § 6 Sondervereinbarungen
- § 7 Auskunft; Betretungsrecht
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Vorlage von Entwässerungsplänen; Anzeigepflicht; Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage; Wiederkehrende Überprüfungspflicht
- § 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 12 Entsorgung des Fäkalschlammes
- § 13 Verbot des Einleitens; Benutzungsbedingungen
- § 14 Untersuchung des Abwassers
- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Anordnungen für den Einzelfall
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Geltungsbereich

- (1) Die Stadt besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlammentsorgung).
- (2) Die Fäkalschlammentsorgung und die in der Entwässerungssatzung (EWS) geregelte Abwasserbeseitigung über die leitungsgebundene Entwässerungsanlage bilden eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Fäkalschlammentsorgung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.
- (4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang die Stadt.

§ 2

Grundstücksbegriff; Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber und Betreiber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. Abwasser | ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser. |
| 2. Grundstückskläranlagen | sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser.
Ihnen stehen Kleinkläranlagen und Gruben zur Sammlung solcher Abwässer (z. B. abflusslose Gruben) gleich. |
| 3. Grundstücksentwässerungsanlagen | sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich eines Kontrollschachtes) und die Grundstückskläranlage. |
| 4. Fäkalschlamm | ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Ihm steht das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser gleich. |

§ 4

Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließen. Insbesondere besteht nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 die Berechtigung und Verpflichtung, alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und den gesamten anfallenden Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zu überlassen.

(2) Das Recht und die Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Recht und eine Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung bestehen nicht,

1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen Schlamm handelt, für den kein Recht und keine Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung besteht. Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(4) Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass die Übernahme und die Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert werden. Die Stadt kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(5) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 5

Befreiung von der Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Von der Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung oder zur Überlassung des Fäkalschlammes wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung oder die Überlassung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 7

Auskunft; Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Beschäftigten der Stadt sind berechtigt, zur Überwachung der Pflichten aus dieser Satzung zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten und zu befahren. Weitergehende Rechte nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Die betroffenen Eigentümer und Wohnungs- oder Betriebsinhaber sollen vorher verständigt werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Die Beschäftigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Die Bestimmungen des § 9 EWS gelten entsprechend.

§ 9

Vorlage von Entwässerungsplänen; Anzeigepflicht;

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt zur Genehmigung folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1.000, mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten einschließlich der Entwässerungsanlagen;
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, sowie Längsschnitte, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage einschließlich eventueller Untergrundverrieselungsanlage oder abflussloser Sammelgrube, die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung sowie evtl. vorhandener Baumbestand ersichtlich sind;
3. Angaben und Unterlagen über die zulässige, tatsächliche oder geplante Nutzung des Grundstückes, über Art und Menge des Fäkalschlammes (z. B. Anzahl der Wohnungen, Anzahl der ständigen Bewohner) sowie evtl. erforderliches Bodengutachten über die Beschaffenheit des Untergrundes (bei vorgesehener Untergrundverrieselung).

(2) Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(3) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsbescheid (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung) zurück. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den genehmigten Plänen herzustellen. Bei Planabweichung sind entsprechende Bestandspläne in doppelter Fertigung vorzulegen.

(6) Ohne Genehmigung darf mit der Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen werden.

(7) Während der Dauer der Ausführungen von Arbeiten an einer Grundstücksentwässerungsanlage muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereit liegen.

(8) Die Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen sind fachgerecht und sorgfältig auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsleitungen sowie die Grundstückskläranlage einschließlich abflussloser Sammelgruben wasserdicht sein. Diese Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Diese ist mindestens 24 Stunden vorher bei der Stadt anzumelden. Über die Dichtheitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt mit ergänzendem Lageplan) zu fertigen. Diese ist vom Bauherrn und von dem ausführenden Unternehmer zu unterzeichnen und der Stadt nach erfolgter Prüfung innerhalb einer Woche vorzulegen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Sämtliche Grundleitungen sowie die Grundstückskläranlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt bzw. hinterfüllt werden. Andernfalls sind sie auf Kosten der Grundstückseigentümer wieder freizulegen.

(10) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe auf ihre Kosten bereitzustellen.

(11) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(12) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Diese Zustimmung kann von dem Nachweis auf Dichtheit nach Abs. 8 abhängig gemacht werden.

(13) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage; Wiederkehrende Überprüfungspflicht

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 25 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführte Untersuchung und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlammentsorgung ausschließt.
- (4) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

§ 11

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

- (1) Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu nehmen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu nehmen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Aufgelassene Grundstückskläranlagen und Gruben sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren, gegebenenfalls auf Anordnung der Stadt entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen. Die Einsteigöffnungen sind verkehrssicher abzudecken und im öffentlichen Bereich bis 1,50 m unter Geländeoberkante zurückzubauen.

§ 12

Entsorgung des Fäkalschlamms

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr die Grundstückskläranlage von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Abfuhrunternehmer räumen und den Fäkalschlamm abfahren zu lassen. Häufigere Abfahren aufgrund wasserrechtlicher Auflagen bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung erfolgt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht.
- (3) Die Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf, z. B. bei der häufigeren Leerung abflussloser Gruben, zusätzliche Entsorgungstermine beantragen; die Stadt entscheidet über Anträge unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 13

Verbot des Einleitens; Benutzungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
1. die bei der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
 2. die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlammentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen;
 3. den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
 4. die Behandlung und Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer und den Boden, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
 3. radioaktive Stoffe;
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel;
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
 6. Grund-, Sicker- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser;
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Müll, Schlacke, Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, menschliches und tierisches Blut, Molke;
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen;
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
- (3) Ausgenommen sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im häuslichen Abwasser üblicherweise anzutreffen sind;
 2. Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung nicht zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt nach Abs. 4 zugelassen hat.
- (4) Über Abs. 2 hinaus kann die Stadt in Auflagen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Auflagen nach Abs. 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 14

Untersuchung des Abwassers

Die Stadt kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

§ 15

Haftung

(1) Kann die Fäkalschlammentsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung ergeben, nur dann, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 7 Abs. 2 die Ausübung des Betretungsrechts verweigert,
2. eine der in § 9 Abs. 1, 5 und Abs. 8 Satz 6 und § 10 Abs. 2 Satz 3 festgelegten Vorlagepflichten verletzt,
3. eine der in § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 festgelegten Meldepflichten verletzt,
4. entgegen § 9 Abs. 6 vor Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 nicht mindestens einmal jährlich die Grundstückskläranlage räumen und den Fäkalschlamm abfahren lässt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 14 Satz 2 auf Verlangen einen Nachweis nicht erbringt.

§ 17

Anordnungen für den Einzelfall;

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Stadt Nürnberg (Fäkalschlammentsorgungssatzung - FES) vom 9. März 1992 (Amtsblatt S. 114) außer Kraft.